

# **Satzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee über die Benutzung der Freizeitanlage „Badeplatz Aichalebrücke“ in Uffing a. Staffelsee**

**30. Juli 2015,**  
**vom .....**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

1. Die Satzung gilt für die Freizeitanlage „Badeplatz Aichalebrücke“, die östlich der Seestraße auf einer Teilfläche von ca. 1.100 m<sup>2</sup> des Grundstücks Flurnummer 469 der Gemarkung Uffing liegt, nachfolgend Freizeitanlage genannt. Die Grenzen der Freizeitanlage sind aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Freizeitanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee. Sie wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 Betretungs- und Benutzungsvorbehalte**

1. Personen, durch die eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Allgemeinheit (z. B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit) sowie der Benutzung der Freizeitanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 gegeben oder zu erwarten ist, ist der Besuch der Freizeitanlage untersagt.
2. Kindern unter 6 Jahren ist ein Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

## **§ 3 Sondergenehmigungen; Verhalten in der Freizeitanlage**

1. Innerhalb der Freizeitanlage ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
2. Innerhalb der Freizeitanlage ist es, soweit nicht durch die Gemeinde Uffing a. Staffelsee Sondergenehmigungen erteilt werden, besonders untersagt:
  - a. Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliches) zu benutzen und abzustellen, Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht und sonstigen Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor; Fahrräder dürfen grundsätzlich geschoben werden.
  - b. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;

- c. die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (Geländer, Bänke, Hinweistafeln) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
- d. andere Besucher und Nachbarn, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, CD-Player, MP3-Player und Musikinstrumente, Mobilfunkgeräte oder sonstigen Lärm zu belästigen;
- e. nackt zu baden;
- f. offene Feuerstellen zu errichten;
- g. ganzjährig Tiere aller Art freilaufen, schwimmen oder weiden zu lassen; während der Badesaison (01. Mai mit 30. September) Tiere aller Art mitzubringen;
- h. zu nächtigen, zelten und Wohnwagen aufzustellen;
- i. Waren aller Art, einschließlich Speisen oder Getränke zu verkaufen; gewerbliche Leistungen anzubieten; Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten.  
Ausnahmen gelten für genehmigte Veranstaltungen
- j. Wasservögel aller Art zu füttern;
- k. Tauchen mit Atemgeräten, davon ausgenommen sind die Rettungsdienste;
- l. während des Badebetriebes zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist;
- m. sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen;
- n. Gegenstände aller Art, in oder am See mit Reinigungsmitteln zu waschen;
- o. die durch Absperrungen, bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Flächen zu betreten, bzw. zu beschwimmen.

#### § 4

#### **Benutzungssperre**

Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen können unter Beachtung der Artikel 29 ff Bayerisches Naturschutzgesetz ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden – in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### § 5

#### **Haftung**

1. Die Benutzung der Freizeitanlage erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde Uffing a. Staffelsee nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch die Gemeinde Uffing a. Staffelsee ausgeschlossen.
3. Eltern haften für ihre Kinder, soweit die Kinder nicht selber in Anspruch genommen werden können.

## **§ 6 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

## **§ 7 Beseitigungspflicht und Zwangsmaßnahmen**

1. Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
2. Anordnungen nach § 6 können nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungs-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes BayVWZVG vollstreckt werden. Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich
  - a. die Freizeitanlage entgegen § 2 Abs. 1 benutzt,
  - b. gegen § 3 Abs. 2 (Sondergenehmigungen; Verhalten in der Freizeitanlage) verstößt,
  - c. der in § 4 ausgesprochenen Benutzungssperre zuwiderhandelt,
  - d. den Anordnungen des Aufsichtspersonals § 6 nicht Folge leistet,
  - e. der Beseitigungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
2. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, den 30.07.2015  
Gemeinde Uffing a. Staffelsee



Rupert Wintermeier  
Bürgermeister



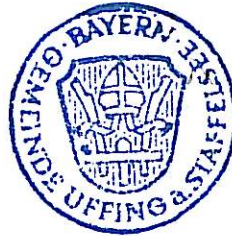
Bekanntmachungsvermerk:

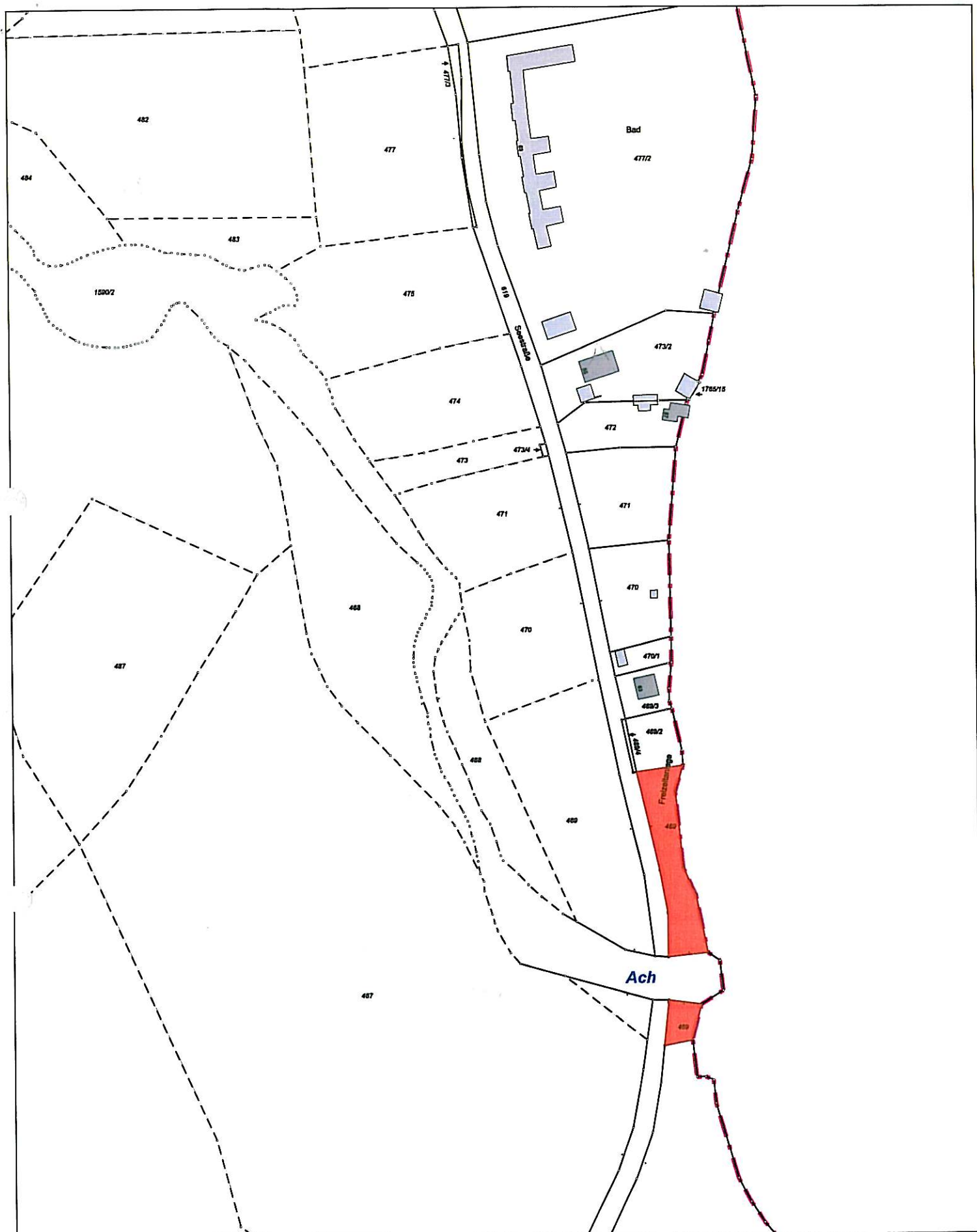
Die Satzung wurde am **30. Juli 2015** in der Verwaltung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **31. Juli 2015** angeheftet und am **22. Aug. 2015** wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, den **02. Sep. 2015**  
Gemeinde Uffing a. Staffelsee



Rupert Wintermeier  
Bürgermeister





Gemeinde Uffing  
 "Badeplatz Aichalebrücke" der Gemeinde Uffing a. Staffelsee  
 Anlage zur Freizeitanlagensatzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee



Erstellt von: Weiß  
 Erstellt am: 29.07.2015  
 Maßstab 1:2000

